

**Antrag U-3**  
**Jusos Bezirk Hannover****Empfehlung der Antragskommission**  
**Überweisen an: Bundestagsfraktion****Sozial gerechte CO2-Bepreisung durch einen nationalen Mindestpreis im Emissionshandel**

1 Wir fordern die umgehende Einführung eines  
2 nationalen CO2-Mindestpreises von 40€/t,  
3 der mindestens die derzeit im Rahmen des EU-  
4 Emissionshandels (EU-ETS) erfassten Unternehmen  
5 der Energiewirtschaft (Kraftwerksbetreiber) er-  
6 fasst. Dieser CO2-Mindestpreis steigt bis zum Jahr  
7 2050 linear auf 180€/t an. Zusätzlich zum Erwerb  
8 der CO2-Zertifikate muss die Differenz zum CO2-  
9 Mindestpreis abgeführt werden, wahrscheinlich  
10 bestenfalls als Steuer auf die Nutzung von Emissi-  
11 onszertifikaten. Sämtliche Einnahmen werden wie  
12 folgt verwendet:

- 13 1. Sämtliche Letztverbraucher mit Ausnahme  
14 der Haushaltskunden (Standardlastprofil HO)  
15 bekommen die Einnahmen anteilig ihres  
16 Stromverbrauchs am deutschen Gesamtver-  
17 brauchjährlich zurückerstattet.
- 18 2. Stromkostenintensive Unternehmen erhalten  
19 die Rückerstattung nach 1. nur für solche-  
20 Strommengen, für die keine Reduzierung  
21 der EEG-Umlagepflicht nach der besonderen  
22 Ausgleichsregelung (BesAR) nach § 64 EEG  
23 2021 in Anspruch genommen wurde. Damit  
24 besteht eine Wahlmöglichkeit zwischen der in  
25 1. erwähnten Rückerstattung oder der BesAR.1
- 26 3. Der nach Abzug der Rückerstattung aus 1. ver-  
27 bleibende Betrag wird jährlich in gleicher Hö-  
28 he pro Kopf als Energiefreibetrag an jede\*n  
29 Bundesbürger\*in zurückgezahlt.

30 Die Einführung des Mindestpreises soll an folgende  
31 Maßnahmen gekoppelt werden:

- 32 1. Indem rechtliche und sonstige Hürden abge-  
33 baut werden, die einer industriellen Eigenver-  
34 sorgung mit erneuerbaren Energien im Rah-  
35 men von Corporate-PPAs im Wege stehen,  
36 wird energieintensiven Industrien ermöglicht,  
37 ihre Stromkosten weiter zu reduzieren und zu-  
38 gleich aktiv zum Ausbau der erneuerbaren En-  
39 ergien beizutragen.
- 40 2. In der Vergangenheit wurde die Befreiung von  
41 der EEG-Umlagepflicht (BesAR) auf eine Viel-  
42 zahl von Unternehmen ausgedehnt, darunter  
43 zahlreiche Unternehmen, bei denen gar kei-  
44 ne Gefahr von „CarbonLeakage“ besteht. Die-

45 se Befreiungen gingen und gehen hauptsächlich  
46 lich zulasten der privaten Haushalte. Nur in  
47 einzelnen Branchen (z.B. der Stahlindustrie),  
48 bei der akut ein Verlust der Wettbewerbsfä-  
49 higkeit droht, wäre auch künftig eine zusätzli-  
50 che Kompensation berechtigt. Ergänzend sind  
51 Grenzausgleichsteuern zu prüfen; diese wer-  
52 den im Rahmen des „European Green Deal“  
53 bereits auf EU-Ebene in Erwägung  
54 3. Hemmnisse für den Ausbau der erneuerba-  
55 ren Energien werden beseitigt, insbesondere-  
56 Mengenbegrenzungen und die restriktive Re-  
57 gulatorik, die den Ausbau der Windenergie  
58 hemmt.  
59 4. Mit den Strukturfördermitteln im Rahmen des  
60 Kohleausstiegs werden gut ausgestattete  
61 Neuqualifizierungsprogramme für ehemali-  
62 ge Beschäftigte in der Braunkohleindustrie  
63 aufgelegt.

#### 64 65 **Begründung**

66 In der Energiewirtschaft liegt nach wie vor das größ-  
67 te, unmittelbar zu realisierende Klimaschutzpoten-  
68 zial. Sie ist der einzige Sektor, der zur Senkung der  
69 deutschen Treibhausgas-Emissionen im Jahr 2019  
70 beigetragen hat. Experten gehen davon aus, dass  
71 in diesem Sektor ein CO<sub>2</sub>-Preis von 40 Euro/t, der  
72 bis 2030 auf 90 Euro/t ansteigt, Emissionseinspa-  
73 rungen von 200 Mio. t CO<sub>2</sub>/Jahr bewirken würde.  
74 Der gleiche CO<sub>2</sub>-Preis würde im Gebäudebereich nur  
75 27, im Verkehr nur acht Mio. t CO<sub>2</sub>/Jahr an Einspa-  
76 rungen bewirken. Maximal sozial gerecht wäre die  
77 Einführung eines Energiefreibetrags (Rückzahlung  
78 bei Haushaltskunden pro Kopf, bei gewerblichen  
79 Kunden abhängig vom Verbrauch), der durch einen  
80 nationalen CO<sub>2</sub>-Mindestpreis für die Energiewirt-  
81 schaft refinanziert würde: Unternehmen der Ener-  
82 giewirtschaft zahlen die Differenz von Mindestpreis  
83 und Zertifikatspreis im EU-ETS in Form einer Steu-  
84 er auf die Zertifikate. Die Sozialverträglichkeit bei  
85 gleichzeitiger Effektivität liegt daran, dass die Tech-  
86 nologien zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung im Stromsektor – re-  
87 generative Energieträger – zu sehr günstigen Kos-  
88 ten zur Verfügung stehen. In keinem anderen Sektor  
89 sind die CO<sub>2</sub>-Vermeidungskosten so niedrig, wes-  
90 halb dort sozialverträglicher Klimaschutz eher mit  
91 Ordnungsrecht und Investitionen operieren müsste.  
92 Die vorgeschlagene CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Energiesek-  
93 tor führt stattdessen sogar zu einer Entlastung der

94 Haushaltskund\*innen und großer Teile der Industrie  
95 und bewirkt eine stark progressive Umverteilung.

96 Zu erwarten ist:

- 97 1. Die Börsenstrompreise steigen, was zugleich  
98 die EEG-Umlage deutlich senkt und damit die  
99 niedrigen Stromgestehungskosten der erneuerbaren  
100 Energien endlich an die Endkund\*innen weiterleitet („EEG-Paradoxon“). Die  
101 sinkende EEG-Umlage stärkt das EEG und eröffnet  
102 Möglichkeiten, das Förderregime wieder  
103 zu stärken.  
104
- 105 2. Durch die Angleichung der Grenzkosten verschiedener  
106 Kraftwerkstechnologien (Gas wird weniger belastet als Braunkohle), steigt die  
107 Konsumentenrente zulasten der Produzentenrente. Es kann eine Netto-Entlastung der  
108 Verbraucher\*innen erzielt werden, da Überrenditen der Energiewirtschaft (aktuell auf  
109 Kosten des Klimas) abgebaut  
110
- 111 3. Der ansteigende Mindestpreis schafft Planbarkeit und Investitionssicherheit. Anderweitig  
112 angereizte Emissionseinsparungen (z.B. durch Ausbau der EE durch das EEG) gehen  
113 nicht zulasten der Anreizwirkung, da der Mindestpreis den Verfall der Zertifikatspreise  
114
- 115 4. Durch die Pro-Kopf-Rückerstattung als energiefreibetrag, werden Endverbraucher\*innen  
116 an das Konzept der aufkommensneutralen CO<sub>2</sub>-Bepreisung gewöhnt. Die Stromkosten-  
117 senkung durch den Freibetrag geht jedoch nicht zulasten des Stromsparanreizes, da die  
118 Arbeitspreise weitestgehend unverändert. Geringverbrauchende werden stärker entlastet,  
119 als Vielverbrauchende. Weiterhin beseitigt man die potenzielle Ungerechtigkeit,  
120 dass Braunkohlekraftwerksbetreiber weniger für CO<sub>2</sub>-Verschmutzung bezahlen müssen,  
121 als dies von Pendler\*innen im rigiden Nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen  
122 ab 2021 verlangt wird.  
123
- 124 5. Der CO<sub>2</sub>-Mindestpreis bewirkt je nach Preispfad einen Kohleausstieg bis 2030, spätestens  
125 2032 und ist eine sinnvolle Ergänzung zum ordnungsrechtlichen Ausstieg. Die Möglichkeit  
126 höchst ungerechter Entschädigungen für Uralt-Kraftwerke sinkt massiv. Die Einführung  
127 eines Mindestpreises kann erfolgen, ohne dass die Zieldaten des Kohlekompromisses  
128 verändert werden müssen.  
129  
130  
131  
132  
133  
134  
135  
136  
137  
138  
139  
140  
141  
142

143 Fazit: Der vorliegende Vorschlag hat das Potenzi-  
144 al, die klimapolitische Misere der SPD zu durchbre-  
145 chen. Kein anderer politischer Vorschlag hat das Po-  
146 tenzial, derart schnell die deutschen Treibhausgas-  
147 Emissionen zu senken. Die Energiewende würde neu  
148 dynamisiert werden, indem man die fossile Energie-  
149 wirtschaft politisch isoliert. Die Kernergebnisse der  
150 „Kohlekommission“  
151 in den Bereichen Strukturwandel und Beschäfti-  
152 gung werden nicht angetastet. Sehr wohl würde  
153 sich die SPD aber ihrer historischen Verantwortung  
154 stellen und das Marktversagen viel zu niedriger  
155 Zertifikatspreise ohne Lenkungswirkung im von ihr  
156 2005 eingeführten EU- ETS zu beseitigen.  
157 Durch die unmittelbare Verknüpfung von progres-  
158 siver Verteilungswirkung und Klimaschutz könnten  
159 von links bis in die grüne Mitte Glaubwürdigkeit und  
160 perspektivisch Wähler\*innen zurückgewonnen  
161 werden.